



WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Dölsach

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat mit Beschluss vom 15.10.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2024 folgende Wasserleitungsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Dölsach erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a. Freistehende bzw. einzelne Nebengebäude im Sinne des § 2 Abs. 10 TBO 2022 LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 wie z.B. Garagen, Carports, Geräteschuppen, Gartenhäuser, udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
 - b. Freistehende bzw. einzelne Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
 - c. Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Schuppen, überdachte Holzunterstände (Holzlegen), udgl., jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss der Gemeindewasserversorgungsanlage ausgestattet sind.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig EUR 1,95 (inkl. 10 % Ust.) pro Kubikmeter umbautem Raum, mindestens jedoch EUR 1.800,00 (inkl. 10 % Ust.).
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 0,70 (inkl. 10 % Ust.) pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr pro eingebautem Zähler bei einer Nennweite bis 25 mm (= 1 Zoll) EUR 11,00, bei einer Nennweite ab 25 – 50 mm (= bis 2 Zoll) EUR 37,00 und bei einer Nennweite ab 50 mm (= ab 2 Zoll) EUR 71,00 (alles inkl. 10 % Ust.).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind für das abgelaufene Jahr bis zum 30. April des Folgejahres vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenordnung“ vom 19.10.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister: